

Riegenreglement

TV Wild Dogs Sissach

22.03.2018

Ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.

I. Grundlagen, allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Unter dem Namen TV Wild Dogs Sissach (nachfolgend TVWDS) besteht innerhalb des TV Sissach (nachfolgend TVS) eine Unihockeyriege gemäss Art. 4 der Statuten des TVS.	Name
Art. 2 Rechtsdomizil der Riege ist analog dem TVS die Gemeinde Sissach.	Sitz
Art. 3 Der TVWDS Zweck <ul style="list-style-type: none">– spielt Unihockey– fördert dadurch die Fitness seiner Mitglieder– fördert die entsprechenden Spielmöglichkeiten– pflegt die Kameradschaft und die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern und– übernimmt eine aktive Rolle im Kultur- und Sportgeschehen der Gemeinde Sissach.	Zweck
Art. 4 Der TVWDS ist politisch und konfessionell neutral.	Neutralität
Art. 5 Nach Art. 3 und 4 der Statuten des TVS ist der TVWDS eine Riege des „TV Sissach Fachsport“. Zudem ist der TVWDS Mitglied des Schweizerischen Unihockey Verbandes (swiss unihockey).	Zugehörigkeit
Art. 6 Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr dauern vom 1. April bis zum 31. März.	Vereins-/ Rechnungs- jahr

II. Mitgliedschaft

Art. 7 ¹ Mitglieder des TVWDS können Aktive und Jugendliche (Damen und Herren) nach Art. 5 der Statuten des TVS werden. Alle Mitglieder des TVWDS sind auch Mitglieder des TVS. ² Der TVWDS umfasst folgende Mitgliederkategorien <ul style="list-style-type: none">– Aktivmitglieder Herren und Damen (mit Lizenz)– Junioren und Juniorinnen (Vom 12. Bis 18. Lebensjahr mit Lizenz)– Aktiv-Mitglieder ohne Lizenz	Mitgliedschaft
Art. 8 ¹ BEITRITT: Der Beitritt zum TVWDS erfolgt gemäss Art. 6, Absatz 1 der Statuten des TVS ² AUSTRITT: Austrittsbegehren sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen Mitgliederbeitrag	Mutationen der Mitgliedschaft

sowie den Beitrag für seine Spielerlizenz voll zu entrichten.

³Übertritte in eine andere Riege oder Mitgliederkategorie sind gemäss Art. 7 der Statuten des TVS möglich.

⁴STREICHUNG/AUSSCHLUSS: Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein/der Riege nicht erfüllen, können gemäss Art. 9 der Statuten des TVS ausgeschlossen und von der Mitgliederliste gestrichen werden.

III. Rechte und Pflichten

Art. 9

Pflichten

¹Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten einzuhalten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterstellen.

²Aktivmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet Einsätze an Anlässen zu leisten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so werden sie schriftlich zur Bezahlung einer entsprechenden Busse aufgefordert.

³Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Mitgliederbeiträge und der Beitrag für Spielerlizenzen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Vereinsbeiträgen entbunden. Die Spiellizenzen der genannten Funktionäre gehen zu Lasten der jeweiligen Person und werden nicht durch den TVWDS bezahlt.

Art. 10

Rechte

¹Aktivmitglieder sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem Wettkampf besteht nicht. Über die Zusammensetzung der Wettkampfteams entscheiden die Trainer der jeweiligen Teams.

²Stimm- und wahlberechtigt an der Riegenversammlung und der Generalversammlung des TVS sind Aktivmitglieder des TVWDS, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

IV. Organe

Art. 11

Die Organe des TVWDS sind:

A Riegenversammlung (Art. 19 Statuten des TVS)

B Riegenvorstand (Art. 17 Statuten des TVS und Art. 5 „Generelles Riegenreglement“)

C Kontrollstelle (Art. 23 Statuten des TVS)

A Riegenversammlung

Art. 12

Riegenversammlung

¹Das oberste Organ des TVWDS ist die Riegenversammlung (RV). Sie findet mindestens einmal pro Jahr statt. Die RV wird vom Riegenvorstand einberufen und behandelt annähernd die gleichen Geschäfte wie die GV (Art. 18 Statuten des TVS).

²Die Einladung hat schriftlich und mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Alle in dieser Weise einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.

³1/4 der Aktivmitglieder können eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen. Ein diesbezügliches Begehren ist mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Versammlungstermin an den Vorstand zu richten.

Art. 13

Durchführung

Die ordentliche Riegenversammlung findet am Ende eines jeden Geschäftsjahres statt und wird durch den Präsidenten geleitet.

Diese behandelt folgende Geschäfte:

- Appell und Wahl der Stimmzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Riegenversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Mutationen
- Wahlen
 - Vorstand
 - Funktionäre (Trainer etc.)
- Festsetzen der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Ehrungen
- Verschiedenes

Art. 14

¹Jedes Aktivmitglied ab dem 16. Altersjahr verfügt über eine Stimme. Stimmvertretung ist nicht möglich.

²Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. 1/3 der Anwesenden können eine geheime Abstimmung verlangen. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der in Art. 32-34 erwähnten Geschäfte, entscheidet das relative, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr, der Anwesenden.

Wahlen, Abstimmungen

B Riegenvorstand

Vorstand

Art. 15

Der Vorstand ist das ausführende Organ des TVWDS. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die ihm die Statuten einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen.

Art. 16

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

Amtsdauer

Art. 17

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten. Der Vorstand wird von der RV gewählt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten RV die Nachwahl für die restliche Amtsdauer.

Konstitution

Art. 18

Der Vorstand vertritt den TVWDS nach aussen.

Vertretung nach aussen

Art. 19

¹Der Riegenvorstand hat im besonderen folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- Vorbereitung der Traktanden für die RV und Vollzug der Beschlüsse
- Einberufung und Leitung der RV unter Bekanntgabe der Geschäfte
- Verwaltung des Riegenvermögens, Führung der Jahresrechnung und Aufstellung des Riegenbudgets
- Führung des Mitgliederverzeichnisses
- Verkehr mit Behörden für Belange des TVWDS
- Reservieren der Turnhalle und der Plätze
- Förderung der Zusammenarbeit im Gesamtverein
- Anmeldung aller Aktiven bei swiss unihockey

Aufgaben

²Für den Verkehr mit Postcheck und Bank führt der Kassier Einzelunterschrift. Der Präsident, oder bei dessen Verhinderung zwei weitere Vorstandsmitglieder, zeich-

nen rechtsverbindlich für die Belange des TVWDS.

³Dringliche, in der Kompetenz der RV fallende Geschäfte kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind in der nächsten RV zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 20

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Beschlussfähigkeit

Art. 21

Über die Verhandlung muss Protokoll geführt werden.

Protokoll

D Kontrollstelle

Art. 22

¹Der Kassier/Materialverwalter:

- besorgt das Rechnungswesen des TVWDS und legt der RV die Jahresrechnung und das Budget vor
- besorgt die Korrespondenz
- führt das Mitgliederverzeichnis
- ist zuständig für das Material und

Kontrollstelle bzw. Kassier

erstellt eine Inventarliste. ²Die Vereinskasse kann grundsätzlich durch jedes Vorstandsmitglied geführt werden.

³Nach Art. 23 der Statuten TVS, haben zwei Revisoren des TVS, die Jahresrechnung der Riegenversammlung zu prüfen und über den Befund an der Riegenversammlung schriftlichen Bericht und Antrag vorzulesen.

V. Finanzen

Art. 23

Die Einnahmen des TVWDS bestehen aus:

- durch die Riegenversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträgen abzüglich Anteil Gesamtverein
- freiwilligen Beiträgen und Geschenken
- Überschüssen aus Anlässen, welche der TVWDS selbst durchführt
- Zinsen der Kapitalien
- Ertrag aus dem Verteiler von Anlässen des Gesamtvereins und
- Gönner- oder Sponsoring-Beiträge

Einnahmen

Art. 24

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Die Lizenzgebühren werden von den Spielern bezahlt.

Mitgliederbeiträge

Art. 25

Die Einnahmen werden verwendet

- zur Leistung der Verbandsbeiträge (siehe Art. 5)
- zur Leiterausstellung
- zur Bestreitung der Verwaltungskosten des TVWDS
- für Anschaffung von Material im Unihockeybereich
- für gesellige Anlässe und
- für Funktionärsentschädigungen und Geschenke

Ausgaben

Art. 26

Die Haftung für Verbindlichkeiten des TVWDS und allenfalls deren Mitglieder ist in

Haftung

Art. 14 der Statuten des TVS geregelt.

Art. 27

Nach Art. 12 der Statuten TVS sind alle im TVS sporttreibenden Mitglieder verpflichtet, sich privat gegen Unfall und Krankheit zu versichern (z.B. Taggeld, Heilungskosten, Spitalaufenthalte, Brillen- und Zahnschäden). Für allfällige Schäden übernehmen der TVWDS und der TVS keine Haftung.

Versicherung

VI. Tätigkeiten des TVWDS

Art. 28

Der TVWDS ist bestrebt, allen Alters- und Fähigkeitsstufen entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten zu verschaffen.

Spielbetrieb

Art. 29

Der TVWDS fördert die Juniorenspielerinnen und -spieler und ist für Jugend und Sport besorgt. Mit der Führung der Juniorenmannschaften bezweckt der TVWDS, Jugendliche im schulpflichtigen Alter im Unihockey zu unterrichten und ihnen die Freude am Sport zu wecken.

Förderung

Art. 30

Die aktiven Mannschaften des TVWDS nehmen an der Meisterschaft von swiss unihockey teil. Über die Teilnahme an Turnieren und anderen Sportveranstaltungen beschliesst die Riegenversammlung oder die technische Kommission auf Antrag des Vorstandes.

Teilnahme an Anlässen

VII. Archivierung

Art. 31

Sämtliche Vereinsakten: Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Vereinsrechnungen usw. werden aufbewahrt.

Archivierung

VIII. Revisions- und Schlussbestimmungen

Art. 32

Einzelne Artikel des Riegenreglementes können durch die Riegenversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

Teilrevision

Art. 33

Eine Totalrevision des Riegenreglementes kann durch den Vorstand an der Riegenversammlung beantragt werden. Sie wird mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

Totalrevision

Art. 34

¹Die Auflösung des TVWDS verlangen die Zustimmung von 3/4 der an der Riegenversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

²Bei der Auflösung des TVWDS ist das vorhandene Inventar (Material) und Vermögen dem TVS zu übergeben. Dieser verwaltet das Material und das Vermögen und händigt es einer sich neu bildenden Riege mit gleichem Zweck wieder aus.

Auflösung

Art. 35

Für alle Fälle, die durch dieses Riegenreglement nicht geregelt sind, entscheidet die Riegenversammlung im Umfang der Statuten des TVS.

Sonderfälle

Art. 36

Das vorliegende Riegenreglement tritt mit der Genehmigung des Zentralvorstandes des Turnvereins Sissach in Kraft. Dadurch werden das bisherige Riegenreg-

Inkrafttreten

lement, sowie alle ergänzenden Beschlüsse aufgehoben.

Melanie Wirz/Céline Cairoli

**Präsidentinnen
TV Wild Dogs Sissach**

Markus Speiser

**Präsident
TV Sissach**